



ANLEGER-INFORMATION ZUR ÄNDERUNG DER ANLAGEBEDINGUNGEN

Die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen des Wertpapier-OGAWs **WI Aktien Europe ESG Leaders T, Anteilklasse 1 (ISIN: DE000A1JJC5), Anteilklasse ACC (ISIN: DE000A2QG2Y3) und Anteilklasse S (ISIN: DE000A2DL4M2)** treten mit Wirkung

zum 07.03.2022

in Kraft:

1. Einführung Rückgabebeschränkungen

Zum 01.12.2021 sind neue Allgemeine Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen In-Kraft-getreten, bei denen § 17 der AAB die Möglichkeit eröffnet, in den Besonderen Anlagebedingungen Rückgabebeschränkungen vorzusehen, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger einen festgelegten Schwellenwert erreichen. Mit diesen Liquiditätsmanagementtools erhält die Gesellschaft ein Instrument zur robusteren Gestaltung ihres Liquiditätsmanagements.

In dem neu eingefügten § 11 „Rückgabefrist und Rückgabebeschränkungen“ wird der Schwellenwert für das OGAW-Sondervermögen auf 20 Prozent des Nettoinventarwertes festgelegt.

2. Des Weiteren wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen.
3. Sollten Sie mit den vorgesehenen Änderungen nicht einverstanden sein, können Sie Ihre Anteile grundsätzlich jederzeit kostenfrei zurückgeben.
4. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hat die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen am 17.02.2022 genehmigt.

Mit Wirkung zum **07.03.2022** werden der § 2 Abs. 6 und 7, § 4, § 5 Abs. 3, § 7 Abs. 3 sowie § 11 wie folgt neu gefasst:

§ 4

Anteilklassen

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Absatz 3 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ertragsverwendung, der Vergütung (Verwaltungsvergütung oder Verwahrstellenvergütung), des Ausgabeaufschlags, der

Mindestanlagesumme, der Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie einer Kombination dieser Merkmale, unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungs- bzw. Verwahrstellenvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Vergütung (Verwaltungsvergütung, Verwahrstellenvergütung), Ausgabeaufschlag, Mindestanlagesumme, Anleger, die Anteile erwerben und halten dürfen, sowie eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht bzw. unter § 5 (Anteile) im Einzelnen beschrieben.

....

§ 5

Anteile

3. Abweichend von § 16 Absatz 2 der AABen dürfen die Anteile der Anteilklasse „S“ nicht übertragen werden. Überträgt ein Anleger dennoch Anteile, so ist er verpflichtet, dies der Gesellschaft innerhalb eines Monats nach dem Übertrag mitzuteilen. Das Recht zur Rückgabe der Anteile nur an die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens gemäß § 17 Absatz 3 der AABen bleibt unberührt.

.....

§ 7

Kosten

3. Die Verwahrstelle erhält für ihre Tätigkeit unabhängig von der Anteilklasse eine jährliche Vergütung von bis zu 0,20 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens der aus den Tagesendwerten errechnet wird Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

Der Betrag, der jährlich aus dem OGAW-Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1, 2.a., 2.b., 2.c, 2.d. und 3 als Vergütungen sowie der nachstehenden Ziffer 4l als Aufwendungsersatz entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,31 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens, der aus den Tagesendwerten errechnet wird, betragen.

.....

§ 11

Rückgabefrist und Rückgabebeschränkungen

Die Gesellschaft kann die Rücknahme beschränken, wenn die Rückgabeverlangen der Anleger mindestens 20 Prozent des Nettoinventarwertes erreichen (Schwellenwert).

Hannover, im März 2022

Warburg Invest AG

Der Vorstand